

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Fond „Studentische Projekte“ der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg

Der AStA der Fachhochschule Brandenburg hat einen Projektmittelfond für studentische Projekte an der FHB eingerichtet. Diese Mittel können von jedem Studierenden der FHB beantragt werden. Es gelten folgende Voraussetzungen für die Vergabe von Fördermitteln:

§ 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung der finanziellen Unterstützung für Projekte von Mitgliedern der Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2. Antrag

- (1) Antragsberechtigt sind alle Studierenden der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Projektmittel werden auf Antrag hin gewährt. Dem Antrag ist eine kurze Projektbeschreibung, ein Kostenplan, und eine Begründung beizufügen, aus der die Notwendigkeit und die Förderfähigkeit ersichtlich ist.

§ 3. Förderungswürdigkeit

Eine Förderung ist ausgeschlossen bei

- a. Parties, Feten, Feiern etc. für die Beschaffung von Genussmitteln und Alkohol,
- b. Publikationen mit nahezu kostendeckenden Anzeigenschaltungen,
- c. Projekten, an denen weniger als drei Studierende beteiligt sind,
- d. Projekten, für die öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden können,
- e. Projekten, die dem Charakter der Fachhochschule Brandenburg widersprechen,
- f. Projekten, die so angelegt sind, dass diese sich durch Eigeneinnahmen refinanzieren lassen und
- g. Projekten, die der Unternehmungsgründung dienen.

§ 4. Förderhöchstgrenze

- (1) Es werden maximal 500 Euro für ein Projekt als Zuschuss gewährt.
- (2) Höhere Zuschüsse können nur aufgrund einer besonderen Begründung und bei einem für die Studierendenschaft der Fachhochschule Brandenburg besonders wichtigen Projektinhalt gewährt werden.

§ 5. Bescheid

- (1) Der AStA beschließt abschließend über Anträge bis zu 250 Euro, das StuPa bei Anträgen von über 250 Euro. Das Ergebnis wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung mit einer Begründung versehen.
- (2) Gegen einen ablehnenden Bescheid besteht kein Rechtsbehelf.

§ 6. Zahlungsweise

- (1) Die Zuschüsse werden gegen Vorlage von Quittungen bzw. Rechnungen gezahlt oder überwiesen. Vorschüsse sind nur in berechtigten Ausnahmefällen möglich, diese sind im Antrag mit aufzuführen.
- (2) Bei Verstößen gegen diese Richtlinie oder bei Abweichungen von der Maßnahme sowie bei unsachgemäßer Verwendung der Zuschüsse kann der AStA bzw. das StuPa diese bis zur vollen Höhe zurückfordern.

§ 7. Abrechnung

- (1) Über die Verwendung ist eine schriftliche Abrechnung beim AStA einzureichen (siehe §2 Abs. 2). Es werden in aller Regel nur Rechnungen erstattet.
- (2) Belege sind in Kopie miteinzureichen. Die Originale verbleiben beim Antragsteller.

§ 8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 10. September 2004 in Kraft.